

Finland als jagdland



Finnland als Jagdland



Finnland hat in der Nord-Süd-Richtung eine Ausdehnung von etwa 1.200 Kilometern, in der Ost-West-Richtung von etwa 600 Kilometern. Das Land besitzt eine Fläche von 338.145 Quadratkilometern, davon 69 Prozent Wälder, 8 Prozent landwirtschaftlich genutzte Flächen, sonstige Landflächen 13 Prozent und 10 Prozent Wasserfläche. Die südlichen Teile der Wälder gehören zur Laubwald- und Nadelwaldzone, die nördlichen Teile zur Tundra.

Finnland ist ein Land mit 188.000 Binnenseen. Die Schärenregion bietet schöne Natur mit vielen Inseln. Im Inselgebiet des Finnischen und des Bottnischen Meerbusens sind mehr als 81.000 Inseln verstreut.

Aufgrund Finnlands nördlicher Lage und der großen Ausdehnung des Landes in der Nord-Süd-Richtung sind die Lebensbedingungen für das Wild in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich. Die karge Natur und der strenge Winter bieten nur wenigen Wildarten Überlebenschancen. Die Wilddichte ist wesentlich geringer als beispielsweise in Mitteleuropa. Vor allem die Niederwildbestände unterliegen von Jahr zu Jahr starken Schwankungen.

Die wichtigsten Wildarten sind Auer-, Birk- und Haselwild, Schneehühner, Ringeltaube, Schneehasen, Feldhasen, Elche und Weißwedelwild sowie beim Wasserwild Stockenten. Als Raubwild werden Füchse, Marderhunde, Nerze, Biber und Marder bejagt. Beim Großraubwild werden mit Sondergenehmigung zur Regelung des Bestands und um Schäden zu verhindern Bären, Luchse und einige Wölfe zur Jagd ausgeschrieben.

In Finnland gibt es über 300 000 Jäger und Jägerinnen (der Frauenanteil liegt bei 5 Prozent), die jährlich den Jagdschein erwerben. 6 Prozent aller finnischen Staatsangehörigen verfügen über einen Jagdschein, womit der Pro-Kopf-Anteil der Jagdberechtigten an der Bevölkerung der höchste in ganz Europa ist.

Um in Finnland jagen zu können, benötigt man:

- *einen finnischen Jagdschein;*
- *das Jagdrecht oder die Jagderlaubnis des Grundbesitzers bzw. des Jagdausübungsberechtigten;*
- *das Recht zum Besitz einer Feuerwaffe;*
- *ein Zeugnis der Schießprüfung für die Jagd auf Schalenwild und Bären;*
- *gesonderte Abschussgenehmigung für einige Wildarten.*

Jagdschein



Jeder Jagdausübende hat die jeweils für ein Jagdjahr gültige Hegegebühr zu entrichten. Die Quittung über diese Gebühr gilt als Jagdschein für das betreffende Jagdjahr. Die Höhe der Hegegebühr war in den letzten Jahren 28 Euro. Die Hegegebühr entrichten darf nur, wer sich zuvor der Jägerprüfung unterzogen hat. Für finnische Staatsangehörige ist die erfolgreiche Teilnahme an der Jägerprüfung bereits seit 1964 Voraussetzung.

Um einen finnischen Jagdschein erwerben zu können, hat ein ausländischer Jäger die in seinem Heimatland gültige Jagdberechtigung oder einen anderen glaubwürdigen Nachweis darüber zu erbringen, dass er in seinem Heimatland zur Jagd berechtigt ist. Die entsprechenden Dokumente werden beim Hegeverein vorgelegt, welcher der betreffenden Person nach Prüfung der Papiere beim Jagdregister ein Überweisungsformular für die Zahlung der Hegegebühr bestellt, welches nach der Bezahlung als Jagdschein gilt. Kann ein ausländischer Jäger keine entsprechende Jagdberechtigung vorweisen, hat er die finnische Jägerprüfung abzulegen. Die Hegevereine führen solche Jägerprüfungen gebührenpflichtig durch. Am praktischsten ist es, die nötigen Vorkehrungen zum Erwerb des Jagdscheins im Voraus durch den finnischen Jagdgastgeber treffen zu lassen.

Der Jagdschein ist für ein Jagdjahr gültig, das jeweils am 1. August eines Jahres beginnt und am 31. Juli des folgenden Jahres endet. Die Hegegebühr umfasst einen Versicherungsschutz, der bei der Jagd durch eine Schusswaffe entstandene Personenschäden deckt. Die Versicherung ist in Finnland ebenso lange wie der Jagdschein und bei Jagdausflügen in den nordischen Staaten und den EU-Staaten, die höchstens 60 Tage dauern, gültig.

Jagdrecht



Das Jagdrecht ist mit dem Grundbesitz verbunden und kann verpachtet werden. In Privatbesitz sind 65 Prozent der Wald-, Feld- und Binnengewässerflächen. Die privaten Ländereien sind meistens kleine Land- und Wassergebiete von fünf bis 200 Hektar. Die Jäger bilden Jagdvereine und haben Ländereien für Jagd und Hege gepachtet mit der Absicht, ausreichend große und einheitliche Jagdgebiete zu schaffen. In Finnland existieren derzeit mehr als 4000 Jagdvereine, die meistens über Flächen zwischen 2.000 und 10.000 Hektar verfügen. Die Vereine sorgen für die Jagd, die Wildhege und die Jagdaufsicht in ihren Gebieten.

Der Staat besitzt von der Fläche Finnlands etwa 25 Prozent. Dieser Landbesitz konzentriert sich vorrangig auf Ost- und Nordfinnland.

Das Amt für Staatswälder (Metsähallitus) trägt die größte Verantwortung für das Jagdrecht und die Wildhege in den Staatsforsten.

Jagdberechtigung



Die Ausübung der Jagd ist auch ohne das mit Grundbesitz bzw. Pacht verknüpfte Jagdrecht möglich. In diesem Fall muss vom zuständigen Jagdausübungsberechtigten eine Jagdberechtigung eingeholt werden. Grundbesitzer bzw. Jagdvereine vergeben oder verkaufen Jagdberechtigungen für ihre Land- und Wasserflächen.

Für die Staatsforsten können beim Amt für Staatswälder (Metsähallitus) Jagdberechtigungen für Niederwild erworben werden, die für jeweils 1-7 Tage gültig sind. Die Jagdberechtigungen für Niederwild können alternativ alles Niederwild oder nur Niederwild außer Waldhühnervogel umfassen. Die Jagdberechtigung für Niederwild ist persönlich. Die Jagdberechtigung ist mit einem Streckenkontingent verbunden, das als sog. Streckenpunktemenge auf dem Berechtigungsschein angegeben ist. Außerdem verkauft Metsähallitus Berechtigungen zur Elchjagd an Gruppen sowie Abschussgenehmigungen für Bären an Einzelpersonen. Der Verkauf der Berechtigungen für die Jagd auf staatlichen Ländereien beginnt am Frühjahrsende. Der Verkauf der kurzzeitigen Niederwild-Jagdscheine erfolgt in zwei Phasen, Juni und August. Genauere Daten finden Sie auf den Internetseiten von Metsähallitus.

Bei der Planung einer Jagdreise nach Finnland ist es angebracht, bereits vom Ausland aus zu klären, wo und wie eine Jagderlaubnis erhältlich ist. Am sichersten hat dieses durch Vermittlung eines finnischen Bekannten Erfolg. Die Höhe der Gebühr für die Jagderlaubnisse wird von den Jagdbesitzern (Forstverwaltung) festgelegt. Mit der Berechtigung wird normalerweise ein Streckenkontingent vereinbart, das nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Abschussgebühren schwankt je nach Wildart und Gebiet.

Bestimmungen über den Besitz und die Einfuhr von Waffen



Ein ausländischer Jäger darf bei der Jagd entweder seine eigene Waffe und Munition mitführen, oder aber sich die nötige Ausrüstung vom finnischen Jagdgastgeber besorgen lassen. Die Einfuhrbestimmungen für Schusswaffen sind unterschiedlich und hängen vom jeweiligen Einreiseland ab.

Einfuhr eigener Waffen und Munition

Ein in Norwegen, Schweden oder Dänemark ausgestellter Waffenschein berechtigt zur Ein-



fuhr der jeweiligen Waffe und der notwendigen Menge an Munition sowie zum Waffenbesitz für eine Höchstdauer von drei Monaten. Voraussetzung für die Waffeneinfuhr ist die Teilnahme an einer Schützen- oder Jagdveranstaltung; als Nachweis hierüber dient z. B. eine entsprechende schriftliche Einladung.

Für Jagdgäste aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist das einfachste Verfahren zum Einfuhr einer Waffe der Erwerb eines Europäischen Feuerwaffenpasses. Der Besitzer dieses Passes ist zur Einfuhr einer Jagdwaffe gemäß Klasse C bzw. D der EU-Waffenrichtlinie sowie der entsprechenden Munition nach Finnland berechtigt, sofern die Waffe im Feuerwaffenpass eingetragen ist. Zusätzlich muss der Besitzer des Passes eine schriftliche Einladung oder ein anderes entsprechendes Dokument vorweisen können, aus dem hervorgeht, dass die Waffeneinfuhr zum Zweck der Teilnahme an einer Jagdveranstaltung erfolgt. Der Europäische Feuerwaffenpass ist beim Transport der Waffe stets mitzuführen.

Die zweite Alternative für das Mitbringen von Feuerwaffen und Munition nach Finnland

ist eine private Einfuhrerlaubnis, die zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt. Voraussetzung für die von der zuständigen Polizeidienststelle ausgestellte private Einfuhrerlaubnis ist ein im Heimatland der betreffenden Person ausgestelltes offizielles Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Person in jenem Land zum Besitz der jeweiligen Feuerwaffe berechtigt ist. Private Einfuhrgenehmigungen werden für höchstens drei Monate ausgestellt und betreffen die Waffen- und Munitionseinfuhr sowohl aus EU- als auch aus anderen Staaten.

Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass die finnische Polizeibehörde einen Waffenschein für die einzuführende Waffe ausstellt. Besucher aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, denen in Finnland ein Waffenschein gewährt wird, haben die zuständige Behörde des Heimatlandes unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Ausleihen einer Feuerwaffe in Finnland

Die finnische Polizeibehörde kann auch mit Einverständnis eines finnischen Waffenschein-

besitzers einen besonderen zusätzlichen Waffenschein für dessen ausländischen Jagdgast ausstellen (Zusatzgenehmigung). Ein Ausländer muss zur Erlangung einer Zusatzgenehmigung eine von der entsprechenden Behörde seines Heimatlandes gewährte Einverständniserklärung zum Besitz einer Feuerwaffe vorweisen können. Außerdem wird eine schriftliche Erklärung über die mit dem Gebrauch der Waffe verbundenen Absichten in Finnland gefordert. Die Zusatzgenehmigung kann bei finnischen Polizeidienststellen beantragt werden, unter Umständen auch bei finnischen Konsulaten im Ausland.

Ein finnischer Staatsbürger kann einem Ausländer eine Waffe leihen, sofern dieser über ein Dokument verfügt, das zum Waffenbesitz in Finnland berechtigt, z. B. einen in Finnland, Norwegen, Schweden oder Dänemark ausgestellten Waffenschein oder einen in einem EU-Staat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass. Ausgeliehen werden darf jedoch nur eine der ausländischen Erlaubnis entsprechende oder weniger gefährliche Schusswaffe.

Eine zum Waffenbesitz berechtigte Person über 18 Jahre darf bei eigener, unmittelbarer Aufsicht eine Waffe verleihen, sofern er oder sie imstande ist, dafür zu sorgen, dass durch den Gebrauch der Waffe keinerlei Schaden verursacht wird.

Schießprüfung

Falls beabsichtigt wird, mit einer gezogenen Kugelwaffe in Finnland Hirschtiere oder Bären zu jagen, ist eine Schießprüfung abzulegen. Die Schießprüfungen werden von Wildschutzvereinigungen insbesondere im Sommer und am Herbstanfang organisiert. Schießprüfungen sind öffentliche Veranstaltungen. Eine bestandene Prüfung wird mit einem Zeugnis bescheinigt, das drei Jahre ab Ablegung der Prüfung Gültigkeit hat.

Falls die Person im Besitz eines gültigen Zeugnisses über eine abgelegte entsprechende Prüfung in einem anderen Land ist oder wer der Wildschutzvereinigung einen Nachweis darüber erbringen kann, dass er in seinem Heimatland zur Jagd von entsprechend großen Wildtieren berechtigt ist, braucht er keine Schießprüfung in Finnland abzulegen.

Drei unterschiedliche Schießprüfungen:

1. Mit der Rehprüfung ist eine abzulegende Schießprüfung für die Jagd auf Rehe gemeint;
2. Mit der Elch- und Hirschprüfung ist eine abzulegende Schießprüfung für die Jagd auf Elche, Weißwedelhirsche, Rothirsche, Waldrene, Europäische Damhirsche und Sika-Hirsche gemeint;
3. Mit der Bärenprüfung ist eine abzulegen-

de Schießprüfung für die Jagd auf Bären gemeint.

Benötigte Dokumente

Vor dem Schießen hat der Schütze dem Aufsichtsführenden für das Schießen seinen gültigen Jagdschein oder bezahlten Jagdschein für das kommende Jahr vorzuzeigen sowie auf Verlangen sich auszuweisen. Außerdem hat der Schütze dem Aufsichtsführenden für das Schießen vor der Ablegung der Schießprüfung die gültige Erlaubnis zum Innehaben oder eine Parallelerlaubnis zu der bei der Schießprüfung zu verwendenden Waffe vorzuweisen.

Silhouettenfigur und Durchführung des Schießens

Bei der Rehprüfung sowie der Elch- und Hirschprüfung wird eine Silhouettenfigur verwendet, bei der der Durchmesser des Trefferbereichs 23 Zentimeter, und bei der Bärenprüfung eine Silhouettenfigur, deren Trefferbereichsdurchmesser 17 Zentimeter beträgt.


Bei der Prüfung werden nur vier Schüsse

auf eine unbewegliche Silhouettenfigur aus einer frei wählbaren stehenden, sitzenden oder knienden Stellung aus einer Entfernung von 75 Metern abgegeben. Die Zeit zum Abgeben der vier Schüsse beträgt 90 Sekunden ab dem ersten Schuss. Beim Schießen darf eine Stütze verwendet werden, soweit die Waffe nicht mechanisch auf einem Untersatz fixiert wird. Bei der gleichen Schießprüfung darf der Schütze höchstens fünf Prüfversuche durchführen.

Anerkennung und Gebühren

Die Schießprüfung wird als bestanden anerkannt, wenn alle vier Schüsse der Schusserie mindestens den Außenrand des Trefferbereichs berühren. Eine bestandene Bärenprüfung entspricht der Rehprüfung sowie der Elch- und Hirschprüfung. Eine bestandene Elch- und Hirschprüfung entspricht der Rehprüfung. Die für die Schießprüfung zu erhebende Gebühr beträgt 7 Euro pro Prüfversuch.


Abschussgenehmigung

 In Finnland können 34 Säugetier- und 26 Vogelarten bejagt werden. Für einige Arten, insbesondere Großwild, existieren zusätzliche Bestimmungen, und zur Jagd auf diese ist der Erwerb einer speziellen Abschussgenehmigung erforderlich.

Das Land- und Forstwirtschaftsministerium erhält jährlich von der Forschungsanstalt für Jagd und Fischerei eine Schätzung über den Umfang der Bestände an auf Abschussgenehmigungsbasis jagdbarem Wild. Auf Basis dieser Schätzungen erteilt das Ministerium den Hegebezirken Weisungen bezüglich der Höchstzahl der zu vergebenden Abschussgenehmigungen. Die Genehmigungen werden von den Hegebezirken ausgestellt.

Einfuhr von Hunden

Einfuhr aus EU-Ländern Erkennungsmarkierung

 Die Tiere müssen mit einem Mikrochip oder einer klar erkennbaren Tätowierung gekennzeichnet sein. Ab dem 3.7.2011 wird nur noch der Mikrochip als Kennung akzeptiert. Das Tier muss vor der Tollwutimpfung gekennzeichnet werden.

Tollwutimpfung

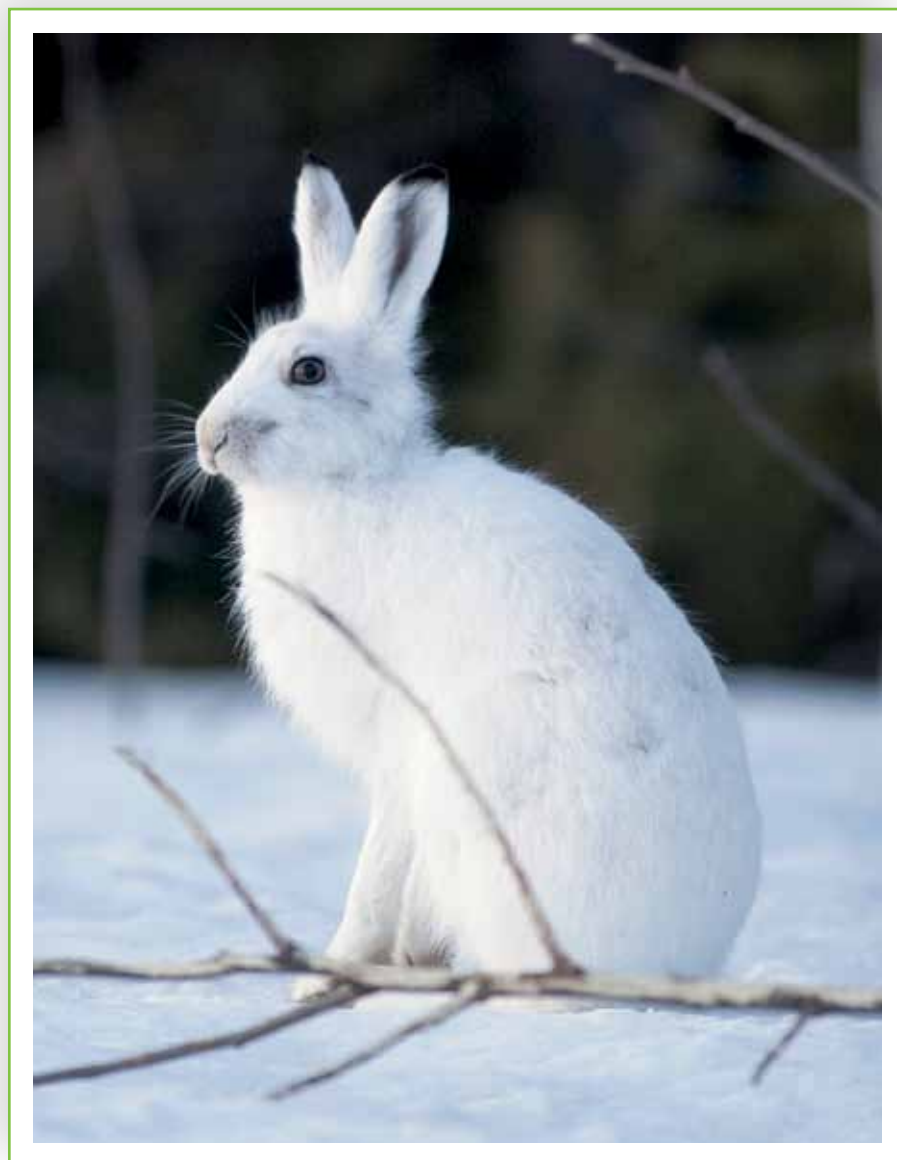
Das Tier muss entsprechend dem internationalen Standard (OIE) mit einem inaktivierten Impfstoff, der mindestens eine Antigeneinheit pro Portion enthält, gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung muss mindestens 21 Tage vor der Einfuhr verabreicht werden. Bei einer Auffrischimpfung wird die Karenzzeit von 21 Tagen nicht verlangt, wenn die Auffrischimpfung vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorherigen Impfung erfolgt ist. Der Tierarzt vermerkt den letzten Gültigkeitstag der Tollwutimpfung im Heimtieraussweis.

Behandlung gegen Echinokokkose

Hunde müssen maximal 30 Tage vor dem Eintreffen in Finnland eine angemessene Dosis eines Medikaments, das Praziquantel oder Epsiprantel enthält, gegen Bandwürmer, die Echinokokkose verursachen, erhalten. Der Tierarzt vermerkt die Echinokokkose-Medikation im Heimtieraussweis. Bei Hunden und Katzen wird die Bandwurmmedikation nicht verlangt, wenn das Tier direkt aus Schweden, Norwegen (außer Spitzbergen), dem Vereinigten Königreich, Irland oder Malta eingeführt wird.

Heimtieraussweis

Zusammen mit dem Tier ist ein s. g. Heimtieraussweis mitzuführen, der die zur Erkennung des Tieres notwendigen Daten sowie die Eintragungen des Tierarztes bezüglich der Gültig-



keit von Tollwutimpfungen und Echinokokkose-Medikation enthält.

Einführen aus Ländern außerhalb der EU

Bei der Einführung von Tieren aus Ländern außerhalb der EU muss immer (mit Ausnahme bestimmter Fälle) eine tierärztliche Untersuchung an der Grenze vorgenommen werden. Bei nichtkommerziellem Transport wird die Kontrolle als Teil der Zollkontrolle vom Zoll an der dafür zugelassenen Grenzübergangsstelle vorgenommen. Eine ausländische Person muss auch sicherstellen, dass sie den Hund nach der Jagd auch wieder zurück in die Heimat bringen kann.

Bei der Jagd verboten sind

- Sprengstoff
- Gifte oder betäubende Stoffe enthaltende Köder
- betäubende oder tötende Elektrogeräte
- künstliche Lichtquellen oder für Nachtschießen vorgesehene Zielfernrohre, die elektronisch das Bild vergrößern oder verändern
- Spiegel und andere Blendvorrichtungen
- Vogelleim und Vogelnetze
- automatische Waffen und solche selbstladende Waffen, die mehr als drei Patronen aufnehmen können
- Töten mit Gas und Rauch
- Verwendung lebender Tiere als Lockmittel
- Gräben oder Fallen, in denen sich eine Schusswaffe, oder ein Käfig, oder eine andere damit vergleichbare Vorrichtung befindet, sowie andere entsprechende Fangvorrichtungen, die eine Gefahr für Menschen und Haustiere darstellen
- Fangeisen, die nicht unmittelbar töten
- Bleischrot bei der Wasserwildjagd.
- Zudem existieren eine Reihe von Bestimmungen zu anderen Fangmethoden und Fanggeräten, die für einzelne Wildarten gelten und mit denen man sich vor Antritt der Jagd vertraut machen sollte.

Beachtenswertes

Alle Einschränkungen, die für finnische Jäger gelten, gelten auch für ausländische Jäger. Zudem sollte man sich im Voraus mit den Bestimmungen des Jedermannsrechts vertraut machen, insbesondere mit den Einschränkungen bezüglich des Lagerns, Feuermachens und des Aufenthalts auf fremdem Grund.

In Finnland herrscht oft im Spätherbst bereits Frost und es liegt Schnee. Deshalb sollte man sich mit ausreichend warmer und wetterfester Bekleidung ausstatten. Bei der Elchjagd haben die Jäger eine rote oder orangefarbene Kopfbedeckung und eine Weste, Jacke oder ein entsprechendes Kleidungsstück in den gleichen Farben zu tragen.



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

Zentralorganisation der Jäger

Fantsintie 13–14
FI-00890 Helsinki
Tel. +358 9 2727 810
Fax +358 9 2727 8130
Internet: www.riista.fi

Ministerium für Landwirtschaft und Forsten

Postfach 30
FI-00023 REGIERUNG
Tel. +358 9 16001
Fax +358 9 1605 4202
Internet: www.mmm.fi

Metsähallitus

Postfach 94
FI-01301 VANTAA
Tel. +358 20 564 100
Fax +358 20 564 4234
Internet: www.metsa.fi

Deutsch	Wissenschaftlich	Finnisch	Englisch	Schwedisch
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	heinäsorsa	mallard	gräsand
Krickente	<i>Anas crecca</i>	tavi	teal	kricka
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	heinätavi	garganey	årta
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	haapana	wigeon	bläsand
Spießente	<i>Anas acuta</i>	jouhisorsa	pintail	stjärtand
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	lapasorsa	shoveler	skedand
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	punasotka	pochard	brunand
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	tukkasotka	tufted duck	vigg
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	telkkä	goldeneye	knipa
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	alli	long-tailed duck	alfägel
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	tukkakoskelo	red-breasted merganser	småskrake
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	isokoskelo	goosander	storskrake
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	haahka	common eider	ejder
Blasshuhn	<i>Fulica atra</i>	nokikana	coot	söthöna
Graugans	<i>Anser anser</i>	merihanhi	greylag goose	grågås
Satgans	<i>Anser fabalis</i>	metsähanhi	bean goose	sädgås
Kanada-gans	<i>Branta canadensis</i>	kanadanhanhi	canada goose	kanadagås
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	lehtokurppa	woodcock	morkulla
Birkwild	<i>Tetrao tetrix</i>	teeri	black grouse	orre
Haselwild	<i>Bonasa bonasia</i>	pyy	hazel grouse	järpe
Auerwild	<i>Tetrao urogallus</i>	metso	capercaillie	tjäder
Schneehuhn	<i>Lagopus lagopus</i>	riekko	willow grouse	dalripa
Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	kiiruna	ptarmigan	fjällripa
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	peltopyy	partridge	rapphöna
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	fasaani	pheasant	fasan
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	sepelkyyhky	wood pigeon	ringduva
Kaninchen	<i>Lepus cuniculus</i>	villikani	rabbit	kanin
Schneehase	<i>Lepus timidus</i>	metsäjänis	mountain hare	skogshare
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	rusakko	brown hare	fälthare
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	orava	red squirrel	ekorre
europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	euroopanmajava	European beaver	europeisk bäver
kanadischer Biber	<i>Castor canadensis</i>	kanadanmajava	Canadian beaver	kanadensisk bäver
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>	rämemajava	nutria	nutria
Bisamratte	<i>Ondatra zibethica</i>	piisami	muskrat	bisamrätta
Fuchs	<i>Vulpes vulpes</i>	kettu	red fox	räv
Blaufuchs	<i>Alopex lagopus</i>	naali	blue fox	fjällräv
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	pesukarhu	raccoon	tvättbjörn
Marderhund	<i>Nyctereutes procyonoides</i>	supikoira	raccoon dog	mårdhund
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	saukko	otter	utter
Mink	<i>Mustela vison</i>	minkki	American mink	mink
Iltis	<i>Mustela putorius</i>	hilleri	polecat	iller
Dachs	<i>Meles meles</i>	mäyrä	badger	grävling
Marder	<i>Martes martes</i>	näättä	pine marten	mård
Hermelin	<i>Mustela erminea</i>	kärppä	ermine	hermelin
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	halli	grey seal	gräsäl
Ringelrobbe	<i>Pusa hispida botnica</i>	itämeren norppa	ringed seal	vikare
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	kirjohylje	harbour seal	knubbsäl
Schwarzwild	<i>Sus scrofa</i>	villisika	wild boar	vildsvin
Muffelwild	<i>Ovis musimon</i>	mufloni	mufflon	mufflon
Elch	<i>Alces alces</i>	hirvi	moose	älg
Rotwild	<i>Cervus elaphus</i>	saksanhirvi	red deer	kronhjort
Weisswedelwild	<i>Odocoileus virginianus</i>	valkohäntäpeura	white-tailed deer	vitsvanshjort
Damwild	<i>Dama dama</i>	kuusi-peura	fallow deer	dovhjort
Sikawild	<i>Cervus nippon</i>	japaninpeura	sika deer	sikahjort
Waldren	<i>Rangifer tarandus fennicus</i>	metsäpeura	wild forest reindeer	skogsvildren
Rehwild	<i>Capreolus capreolus</i>	metsäkauris	roe deer	rådjur
Vielfrass	<i>Gulo gulo</i>	ahma	wolverine	järv
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	ilves	lynx	lo
Bär	<i>Ursus arctos</i>	karhu	brown bear	björn
Wolf	<i>Canis lupus</i>	susi	wolf	varg

Wildarten	Gebiet	Jagdzeiten	Allgemeine Waffenanforderungen
Entenvögel *1	Im ganzen Land	20.8. 12.00 –31.12.	R1, S, B
Meeresvögel *2	Im ganzen Land	1.9.–31.12.	R1, S, B
Eiderente, Erpel	Im ganzen Land	1.6.–31.12.	R1, S, B
Eiderente, Ente	Im ganzen Land	20.8. 12.00 –31.12.	R1, S, B
Blasshuhn	Im ganzen Land	20.8. 12.00 –31.12.	R1, S, B
Graugans	Im ganzen Land	20.8. 12.00 –31.12.	R2, S, B
Satgans	Im ganzen Land	20.8. 12.00 –31.12.	R2, S, B
Kanada-gans	Im ganzen Land	20.8. 12.00 –31.12.	R2, S, B
Waldschnepfe	Im ganzen Land	20.8. 12.00 –31.12.	R1, S, B
Birkwild	Im ganzen Land	10.9.–31.10.	R2, S, B
Haselwild	Im ganzen Land	10.9.–31.10.	R1, S, B
Auerwild	Im ganzen Land	10.9.–31.10.	R2, S, B
Schneehuhn	P-S, P-K, Po, R-P, K-S, Ou, Ka, La	10.9.–31.10.	R1, S, B
	Enontekiö, Inari, Utsjoki	10. 9.–31.3.	R1, S, B
Alpenschneehuhn	Enontekiö, Inari, Utsjoki	10.9.–31.3.	R1, S, B
Rebhuhn	Uu, V-S, Sa, Po, R-P, Ou. Im sonstigen Land mit Erlaubnis des Hegebezirks	10.9.–31.10.	R1, S, B
Fasan	Im ganzen Land	1.9.–28.2. (29.2.)	R1, S, B
Ringeltaube	Im ganzen Land	10.8.–31.10.	R1, S, B
Schneehase und Feldhase	Im ganzen Land	1.9.–28.2. (29.2.)	R2, S, B
Kaninchen	Im ganzen Land	1.9.–28.2. (29.2.)	R1, S, B
Eichhörnchen	Im ganzen Land	1.12.–31.1.	R1, S, B
Europäischer Biber	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	20.8.–30.4.	R3, S, B
Kanadischer Biber	Im ganzen Land	20.8.–30.4.	R3, S, B
Bisamratte	Im ganzen Land	1.10.–19.5.	R1, S, B
Fuchs, gezüchteter Polarfuchs, Marderhund und Dachs	Im ganzen Land	Das ganze Jahr. Fähe mit Jungen darf 1.5.–31.7. nicht getötet werden	R2, S, B
Mink, Iltis	Im ganzen Land	Das ganze Jahr. Fähe mit Jungen darf 1.5.–31.7. nicht getötet werden	R1, S, B
Marder	Im ganzen Land	1.11.–31.3.	R1, S, B
Hermelin	Im ganzen Land	1.11.–31.3.	R1, S, B
Luchs	Mit Erlaubnis des Hegebezirks entsprechend der Jagdverordnung §28	1.12.–28.2. Fähe mit Jungen darf nicht getötet werden.	R3, S
Fischotter	Mit Erlaubnis des Hegebezirks entsprechend der Jagdverordnung §28	1.11.–30.4.	R2, S, B
Ringelrobbe	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	16.4.–31.5. ja 1.9.–15.10.	R3
Kegelrobbe	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	16.4.–31.12.	R3
Schwarzwild	Im ganzen Land	1.6.–28. 2. (29.2.). Fähe mit Jungem darf nicht getötet werden.	R4
Muffelwild	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	1.9.–30.11.	R3
Elch	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	Letzter Samstag im September –31.12.	R5
Weisswedelwild	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	Letzter Samstag im September –31.1.	R4
Waldren	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	Letzter Samstag im September –31.1.	R4
Damwild	Mit Erlaubnis des Hegebezirks	Letzter Samstag im September –31.1.	R4
Rehwild Männchen	Im ganzen Land	1.9.–31.1. ja 16.5.–15.6.	R3, B
Rehwild Weibchen und Kitz	Im ganzen Land	1.9.–31.1.	R3, B
Bär	Im Rentierzuchtgebiet Jagdverordnung § 5. Im sonstigen Land mit Erlaubnis des Hegebezirks entsprechend der Jagdverordnung § 28.	20.8.–31.10. Fähe mit Jungen darf nicht getötet werden.	R5
Wolf	Im Rentierzuchtgebiet mit Erlaubnis des Hegebezirks.	1.10.–31.3.	R3
	Im sonstigen Land mit Erlaubnis des Hegebezirks entsprechend der Jagdverordnung § 28.	1.11.–31.3.	

Zusätzlich können die Hegebezirke ihr Jagdgebiet einschränken.

*1) Stockente, Krickente, Knäkente, Pfeifente, Spiessente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Schellente.

*2) Eisente, Mittelsäger, Gänsesäger.

Ka = Hegebezirk Kainuu
K-S = Hegebezirk Mittelfinnland
La = Hegebezirk Lappland
Ou = Hegebezirk Oulu
Po = Hegebezirk Ostbottnen
P-K = Hegebezirk Nord-Karelien

P-S = Hegebezirk Nordsavo
R-P = Hegebezirk schwedischsprachiges Ostbottnen
Sa = Hegebezirk Satakunta
Uu = Hegebezirk Uusimaa
V-S = Hegebezirk Varsinais-Suomi

Allgemeine Waffenanforderungen

R1 = E0 > 100 J,
R2 = Kugelgewicht > 2,5 g, E100 > 200 J,
R3 = Kugelgewicht > 3,2 g, E100 > 800 J,
R4 = Kugelgewicht > 6,4 g, E100 > 2000 J /
Kugelgewicht > 8 g, E100 > 1700 J,
R5 = Kugelgewicht > 9g, E100 > 2700 J /
Kugelgewicht = 10 g, E100 > 2000 J,
S = Jagdgewehr (Schrotgewehr)
B = Bogenwaffe, zur Spannung notwendige Kraft ≥ 180 N
(Jagdpeil muss verwendet werden, Armbrust verboten.)



Zentralorganisation der Jäger

Fantsintie 13-14

FI-00890 Helsinki

Tel. +358 9 2727 810

Fax +358 9 2727 8130

www.riista.fi